

2. Änderungssatzung zur VERBANDSSATZUNG

Präambel

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Merseburg folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 8.12.2005

§ 1 Die Verbandssatzung des AZV Merseburg vom 8.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 erhält folgende Fassung

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des AZV und besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertreter werden von den Stadt- oder Gemeinderäten der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung nach der Entschädigungssatzung. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen oder Beratungen des AZV teilnimmt, wenn der Vertreter verhindert ist. Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreter und/oder Stellvertreter jederzeit abwählen. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter aus der Verbandsversammlung gleich aus welchem Grund aus, ist durch das Verbandsmitglied gleichzeitig oder unverzüglich ein neuer Vertreter oder Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu wählen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 1 Stimme je angefangene 1.000 Einwohner bezogen auf das Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres nach Angabe der Einwohnermeldeämter. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Bei Wahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

(5) Bei Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters eines Verbandsmitgliedes an der Verbandsversammlung kann der Vertreter des Verbandsmitgliedes sein Stimmrecht auf den Vertreter eines anderen Verbandsmitgliedes übertragen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen und Beratungen der Verbandsversammlung.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

2. Der § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Verbandsversammlung soll mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden.

3. Der § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des AZV finden die Vorschriften für Eigenbetriebe Anwendung.

4. Der § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der AZV unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer und der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalekreis.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des AZV Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 25.10.2007

Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin

-Siegel-